

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Domfront - Burgwedel" und nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e. V.". Er hat seinen Sitz in Burgwedel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz sowie des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird durch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Einwohnern der Stadt Burgwedel und ihrer Partnergemeinde verwirklicht.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, durch die Anknüpfung, Pflege, Festigung und Erweiterung enger persönlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinigungen und Vereinen aus Domfront-en-Poirais und Burgwedel die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen beiden Gemeinden weiterzuentwickeln, den Bürgerinnen und Bürgern den jeweils anderen Kulturkreis nahezubringen sowie zur Völkerverständigung beizutragen und damit die Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich weiterhin zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nach Zustimmung des Vorstandes schriftlich bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach § 14 der Satzung.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Stadt Burgwedel, sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied hat die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen und ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Mitgliedsbeitrag fest.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am 01.01. fällig, im Gründungsjahr am 01.05.1997.
- (3) Der Beitrag wird jährlich durch Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Kommunale Bezuschussung

- (1) Der Vorstand hat der Stadt Burgwedel den Verbleib der zweckgebundenen kommunalen Fördermittel durch Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages und Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist für das zurückliegende Kalenderjahr zu führen und spätestens am 31.01. des darauffolgenden Jahres vorzulegen sowie von dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Kassenprüfern gegenzuzeichnen.
- (3) Die von der Stadt Burgwedel bewilligten Fördermittel werden auf ein von dem Vorstand einzurichtenden Vereinskonto eingezahlt.

§ 9 Austritt

Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vorstandsmitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausschlussgründe sind:
 1. Grobe Verstöße gegen den Vereinszweck und die Interessen des Vereins
 2. Schädigung des Ansehens des Vereins
 3. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Ehrungen

Ehrungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

C. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. mindestens einem/einer Beisitzer/in
 6. dem/der Vertreter/in der Stadt Burgwedel mit beratender Stimme
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der/die Vertreter/in der Stadt Burgwedel ist ständiges Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen bei Rechtsgeschäften zu vertreten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zu kooptieren.
- (6) § 14 Abs. 1 - 8 der Satzung gilt entsprechend für die Einberufung der Vorstandsversammlung, sofern die Geschäftsordnung des Vorstandes keine abweichenden Regelungen enthält.
- (7) Soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat alle Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks zu treffen.
- (11) Über das Vereinskonto verfügen der 1. und der 2. Vorsitzenden gemeinsam oder jeder von ihnen zusammen mit dem Schatzmeister.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Antrag von Personenvereinigungen, die entsprechend ihrem Stimmrecht über mindestens ein Zehntel der Stimmen verfügen, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Verlangen der Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgt. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sind der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds einen Versammlungsleiter.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung für die Mitgliederversammlung setzt der/die 1. Vorsitzende fest.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n vier Wochen vor dem Versammlungstermin im Wege einer Einladung in Textform an die Mitglieder. Die Ladung hat die Tagesordnung zu enthalten. In begründeten Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind nebst Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Bei der verkürzten Ladungsfrist gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Später eingehende Anträge können nur Gegenstand von Erörterungen und Beschlussfassungen sein, wenn der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder gemäß deren Stimmrecht zustimmt.
- (7) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge des Geschäftsbetriebs zu unterrichten und ihr Angelegenheiten, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, oder die von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, vorzulegen.

- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten, insbesondere
1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. die Geschäftsordnung des Vorstandes
 3. die Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht
 4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 6. die Änderung der Satzung
 7. die Auflösung des Vereins
 8. die Wahl der Kassenprüfer/innen
 9. die Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- (9) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entschieden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht das Gesetz andere Mehrheiten vorschreibt.
- (3) Dem/der Vertreter/in der Stadt Burgwedel ist auf Verlangen sofort das Wort zu erteilen.
- (4) Für Minderjährige übt der/die gesetzliche Vertreter/in das Stimmrecht aus.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts mit ihm und dem Verein betrifft.
- (6) Personenvereinigungen mit bis zu 500 Mitgliedern erhalten eine Stimme. Personenvereinigungen mit über 500 Mitgliedern erhalten je angefangenen 500 Mitgliedern eine weitere Stimme.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgen Beschlussfassungen durch offene Abstimmung oder schriftlich. Die Art der offenen Abstimmung (Handzeichen, namentlicher Zuruf, Zuruf per Akklamation) bestimmt der Versammlungsleiter.
- (8) Auf Antrag eines Zehntels der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

- (9) Hat sich bei der offenen Abstimmung kein eindeutiges Ergebnis ergeben, kann der Versammlungsleiter die Wiederholung der Beschlussfassung anordnen und bestimmen, dass die Stimmabgabe schriftlich zu erfolgen hat.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

- (1) § 15 Abs. 2 - 10 der Satzung gilt entsprechend für Wahlen.
- (2) Fällt nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einem Bewerber zu, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 17 Auflösung und Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- (2) Die *Liquidation* erfolgt gem. §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung am 18.03.1997 von den Gründungsmitgliedern genehmigt und in Kraft gesetzt.

(Satzung in der Fassung vom 22.7.2022 mit der in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Änderung.)